

Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB

Verfahrensübersicht

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen zu o.g. Planung werden in den wesentlichen Passagen im Folgenden zumindest sinngemäß zusammenfassend, zum Teil auch wörtlich wiedergegeben und aus planerischer Sicht kommentiert. Die für das Planverfahren nicht relevanten Aussagen werden ausgelassen. Sämtliche Originalstellungen sind während der Sitzung einzusehen.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregung/Stellungnahme	Beschlussempfehlung
1	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Spezialservice Gas	Durch die Maßnahme werden keine Erdgashochdruckleitungen der RWE-Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind zz. nicht vorgesehen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss:
2	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Spezialservice Strom	Es verlaufen keine 110-kV-RWE-Hochspannungsleitungen im Planbereich. Aus heutiger Sicht liegen für diesen Bereich keine Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss
3	Thyssengas GmbH	Durch die Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Erdgashochdruckleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind zz. nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss
4	Hanswerkskammer Düsseldorf	Ziel und Zweck der Planung sowie die vorgesehenen Festsetzungen werden begrüßt. Es wird davon ausgegangen, dass mit der Umsetzung der Planung eine städtebauliche Aufwertung des Planbereichs sowie seiner Umgebung erfolgt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss
5	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel	Von den Planungen sind die Belange der Landesstraße 5 betroffen. Bereits seit geraumer Zeit wird gemeinsam an einem Umstufungskonzept für den Landesstraßenbereich in der Ortslage Weeze gearbeitet. Der Abschnitt der L5, zu dem die Erschließung der Hotelanlage erfolgen soll (festgesetzte Straßenverkehrsflächen), ist heute als Ortsdurchfahrt festgesetzt und soll einvernehmlich zur Stadtstraße abgestuft werden. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes. Die notwendigen Stellplätze sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs außerhalb des klassifizierten Straßenraumes und mit Erschließung zur festgesetzten Ortsdurchfahrt anzulegen. Eine	Durch die Planung wird die bestehende Zufahrt zur L 5 - Ortsdurchfahrt an der Kardinal-Galen-Straße deutlich entlastet. Der bisherige Zu- und Abfahrtsverkehr des Altenheimes fand komplett über diese Zufahrt zur Kardinal-Galen-Straße statt. Der Hauptverkehr zum geplanten Hotel wird nun, wie vom Straßenbaulastträger begrüßt, über die neue Zufahrt zur Bahnstraße abgewickelt. Dieses ist gewährleistet durch die Verlegung des Haupteinganges und die Anbindung des Hotels an das Hotel Jägerhof, welches ebenfalls an der Bahnstraße liegt. Eine komplette Schließung der Zufahrtsmöglichkeit zur Kardinal-Galen-Straße scheint unverhältnismäßig. Die Verwaltung schlägt vor, den städtebaulichen Vertrag zu ergänzen und in diesem

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregung/Stellungnahme	Beschlussempfehlung
		Erschließung zur freien Strecke der L5 (Abschnitt 2) hat wegen des geringen Abstandes der beiden Knotenpunkte (Sperrflächen, Abbiegespur) zu unterbleiben. Die vorhandene Zufahrt zur freien Strecke der L5 ist zu schließen. Hierzu wird auf Ziffer 6 der Begründung hingewiesen.	Vertrag festzuschreiben, dass der entstehende Verkehr größtenteils über die Bahnstraße abgewickelt wird. Der Straßenbulasträger wird hierüber unterrichtet. Beschluss:
6	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Es wird gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Leitungen liegen im öffentlichen Verkehrsraum. Dieser wird durch die Planung nicht berührt und nicht verändert. Beschluss:
7	Kreis Kleve Der Landrat Als Gesundheitsamt	Gegen das Vorhaben, den B-Plan Nr. 8 "Ortsmitte" in Weeze zu ändern, da eine Umnutzung des ehemaligen Altenheimes "St. Theresien-Stift" in ein Hotel vorgesehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Da es sich bei der für die Versorgung des neuen Hotels dienende Trinkwasseranlage um eine öffentliche Trinkwasserhausinstallation handelt, wird angeregt, den Vorhabenträger bereits über die Pflichten nach der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) zu informieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird den Vorhabenträger gesondert auf die genannte Verordnung hinweisen. Beschluss:
8	Gelsenwasser Energienetze GmbH	In den Bereich der überplanten Fläche befindet sich eine Gasleitung. Eine Überbauung dieser Leitung ist nicht zulässig. Vor Beginn der geplanten Maßnahme muss diese Leitung umgelegt oder außer Betrieb genommen werden. Die hieraus entstehenden Kosten trägt der Veranlasser.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Leitung handelt es sich um die bestehende Hausanschlussleitung, die nicht verändert und nicht überbaut wird. Der Vorhabenträger wurde entsprechend informiert. Beschluss: